Beglaubigte Abschrift

Oberlandesgericht München

Az.: 5 U 5491/21
31 O 16477/20 LG München I

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **CLLB Rechtsanwälte**, Cocron, Liebl, Leitz, Braun, Kainz, Sittner Partnerschaftsgesellschaft mbB, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Gz.: 33748-20 vp

gegen

Oring Ltd., vertreten durch d. Direktor, 30 Princess Elisabeth, Ta`Xbiex, XBX1104, Malta, Malta
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Taylor Wessing**, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg, Gz.: 1002190/21 / ORI205.D1001

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Stackmann, die Richterin am Oberlandesgericht Webert-Girshausen und den Richter am Oberlandesgericht Gerok am 22.11.2021 folgenden

Beschluss

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 30.07.2021, Az. 31 O 16477/20, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Es wird beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf bis zu 16.000 € festzusetzen.

3. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

Der Senat schließt sich der bereits vom Landgericht zitierten Ansicht des Kammergerichts an, dass das drittschützende Glücksspielverbot nicht gegen Europarecht verstößt (KG, Urt. V. 6.10.2020, 5 U 72/19). Die Behauptung der Beklagten, dass es (nur) erforderlich sei, dass sich der Kläger der Gesetzeswidrigkeit des Glücksspiels in Bayern leichtfertig verschlossen habe, trifft nicht zu. Denn es geht hier nicht um die von der Beklagten gleichgesetzte Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit, sondern nur um die Gesetzeswidrigkeit. Insoweit muss sich der Gläubiger dieses Verstoßes bewusst gewesen sein und ihn trotzdem gewollt haben (BGH NJW,1968, 1329 (1330). Der BGH befasst sich im Urteil NJW 2005,1490 mit der Frage, ob der Gläubiger sich der Erkenntnis der Sittenwidrigkeit leichtfertig verschlossen hat, darum geht es hier aber nicht. In BGH NJW 1993, 2108 geht es um die Gesetzeswidrigkeit des Verhaltens des Vertragspartners des Gläubigers, dort einer Bank, auch das ist im vorliegenden Verfahren nicht relevant. Auch in BGH NJW 1992, 13 geht es - wie dort nachzulesen ist - um die grob fahrlässige Unkenntnis des dortigen Klägers von den die Sittenwidrigkeit des Autoankaufsgeschäftes begründenden Umstände. In BGH NJW 1983, 1420 (1423) bejaht der BGH die Frage, dass es bei einem wucherähnlichen Geschäft ausreicht, dass sich der Kläger der Erkenntnis eines solchen Geschäfts leichtfertig verschlossen hat. Demgegenüber kommt der von der Beklagten zitierten Kommentierung von *Sprau* in Palandt kein Vorrang zu (Rn.17 zu § 817 BGB). Daher kommt es auf die Behauptungen dazu nicht an, dass die Beklagte nachgewiesen haben will, dass der Kläger sich leichtfertig der Erkenntnis des Verbots des Glücksspiels in Bayern verschlossen haben soll. Neben der Sache liegt der Vorwurf des Verstoßes gegen das rechtliche Gehör. Denn das Landgericht hat lediglich darauf hingewiesen, dass der Autor *Liesching* auf das Urteil des LG München I vom 13.04.2021 hingewiesen hatte. Diesem Urteil ist der Kläger mit Schriftsätzen vom 23.04. und 17.06.2021 entgegengetreten, so das es auf der Hand lag, dass das Landgericht danach entscheiden würde, welcher Rechtsauffassung es sich anschließen würde. Eine Zurückverweisung an einen anderen Spruchkörper des Landgerichts kommt schon mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Betracht (*Gravenhorst* NJW 2018, 2161 <2163 f. mwN>).

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknah-

me der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

gez.

Dr. Stackmann	Webert-Girshausen	Gerok
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht

BAYERN OBERLANDESGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 24.11.2021

Sauter, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Sauter, Selina
am: 24.11.2021 08:52